

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – B2B Softwareentwicklung und IT-Dienstleistungen

## 1. Geltungsbereich, Vertragspartner und Gegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Verträge zwischen **omvoro e.U.**, vertreten durch den Inhaber Florian Heinrich, Maria-Tusch-Straße 29, 1220 Wien, Österreich (im Folgenden „**Auftragnehmerin**“ oder „omvoro“) und ihren Geschäftspartnern (im Folgenden „**Auftraggeber**“). Die AGB richten sich ausschließlich an **Unternehmer** im Sinne des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, omvoro stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Gegenstand der Dienstleistungen sind die Entwicklung und Implementierung individueller Softwarelösungen, Web-Anwendungen, Schnittstellen, Integrationen, Backend-Systeme und Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS) sowie sonstige IT-Dienstleistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstands von omvoro. Sofern nichts anderes vereinbart wird, betreibt der Auftraggeber die erstellten Anwendungen in seiner eigenen Infrastruktur. Hosting durch omvoro ist nur bei den eigenen SaaS-Produkten vorgesehen und wird gesondert geregelt.
3. Diese AGB gelten auch für künftige Vertragsverhältnisse, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Individuelle Vereinbarungen und Statements of Work (Leistungsbeschreibungen) haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

## 2. Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

1. Angebote von omvoro sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch omvoro oder durch Ausführung der beauftragten Leistungen zustande. Schriftform im Sinne dieser AGB ist auch die Übermittlung per E-Mail oder mittels elektronischer Signatur. Die Einbeziehung dieser AGB muss dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss bekannt sein; die bloße Übersendung auf Rechnungen oder Lieferscheinen reicht hierfür nicht[1].
2. Der Auftraggeber hat die Angebotsunterlagen, Leistungsbeschreibungen und Pläne auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu Termin- und Preisänderungen führen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung so, dass die Ausführung unmöglich wird, kann omvoro vom Vertrag zurücktreten; die bis dahin angefallenen Leistungen sind zu vergüten[2].

### 3. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten

1. Der Umfang der geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Projektvereinbarung oder dem Statement of Work. Gegenstand kann insbesondere die Ausarbeitung von Organisations- und Fachkonzepten, die Erstellung und Anpassung individueller Software, die Lieferung von Standard-Bibliotheken, der Erwerb von Nutzungsrechten an Softwareprodukten, die Integration von Schnittstellen, die Mitarbeit bei der Inbetriebnahme, Consulting sowie weitere Dienstleistungen sein[3].
2. Für die Erstellung individueller Software bedarf es einer schriftlichen Leistungsbeschreibung, die vom Auftraggeber bereitgestellt oder von omvoro gegen Kostenersatz erstellt wird. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber zu prüfen und schriftlich zu genehmigen. Ohne Zustimmung kann keine Arbeit beginnen[4].
3. Der Auftraggeber stellt omvoro alle zur Projektdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge unentgeltlich zur Verfügung und benennt einen fachkundigen Ansprechpartner. Er ist für die Bereitstellung praxisgerechter Testdaten, Testumgebungen und für die Datensicherung verantwortlich[5]. Nutzen Auftraggeber bereits im Echtbetrieb bereitgestellte Testsysteme, so tragen sie die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten[6].
4. Arbeiten Dritter, die der Auftraggeber beistellt (z. B. Hosting-Provider, Cloud-Dienste), liegen außerhalb des Einflussbereichs von omvoro. Die Verantwortung für Verfügbarkeit, Sicherheit und rechtliche Zulässigkeit solcher Dienste trägt ausschließlich der Auftraggeber. omvoro haftet nicht für Beeinträchtigungen, Ausfälle oder Datenverluste, die durch Dritte verursacht werden.

### 4. Termine, Abnahme und Leistungsänderungen

1. Angaben zu Liefer- oder Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein fixer Termin zugesagt wurde. Überschreitungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Terrorismus, Naturereignisse, behördliche Eingriffe, Ausfall von Telekommunikationsnetzwerken) führen nicht zu Verzug[7].
2. Individuell entwickelte Software oder Programmanpassungen bedürfen der Abnahme spätestens vier Wochen nach Lieferung. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme erklärt, den Zeitraum verstreichen lässt oder die Software im Echtbetrieb nutzt[8]. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme[9].
3. Änderungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsabschluss werden als Change Requests behandelt. omvoro erstellt ein Angebot zu den geänderten

Spezifikationen; erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber werden die Änderungen umgesetzt. Termine und Vergütung verschieben sich entsprechend.

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Reise- und Nebenkosten werden zusätzlich berechnet.
2. Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist omvoro berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen und laufende Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.
3. Für Leistungen, die nicht ausdrücklich durch den vereinbarten Festpreis oder Stundenkontingent abgedeckt sind (z. B. zusätzliche Schulungen, Änderungen außerhalb des Scope), fallen zusätzliche Entgelte gemäß den aktuellen Stundensätzen von omvoro an.

## 6. Nutzungsrechte und Quellcode

1. omvoro räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen des Projekts erstellten, spezifisch für ihn entwickelten Softwarelösungen **ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte** ein. Diese Rechte umfassen die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers für den vereinbarten Zweck. Sofern die Leistung auf einem Werkvertrag beruht, wird damit eine **Werknutzungsbewilligung** gewährt<sup>[10]</sup>.
2. Frameworks, Bibliotheken, Templates, Tools, Methoden, wiederverwendbare Komponenten, generische Module sowie das Know-how von omvoro bleiben vollständig im Eigentum von omvoro. Sie sind nicht Teil des exklusiven Nutzungsrechts und dürfen von omvoro uneingeschränkt in anderen Projekten weiterverwendet werden. Dies gilt auch für allgemeines Know-how, Programmierlogik und Vorgehensmodelle.
3. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das ausführbare Arbeitsergebnis. Eine Herausgabe des Quellcodes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im jeweiligen Angebot oder Statement of Work. Enthält die Software Open-Source-Komponenten, werden deren Quelltexte ausschließlich gemäß den jeweiligen Open-Source-Lizenzen bereitgestellt.
4. Für Open-Source-Komponenten gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Lizenzgeber. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen und stellt omvoro von sämtlichen Ansprüchen frei, die sich aus einer nicht lizenzkonformen Nutzung der Open-Source-Komponenten durch den Auftraggeber ergeben. omvoro übernimmt für Open-Source-Komponenten keine weitergehende Gewährleistung als gesetzlich erforderlich.

## 7. Support und Wartung

1. Support- und Wartungsleistungen sind nicht Bestandteil dieses Entwicklungsvertrags. Sie werden ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Wartungsvertrags erbracht. Ohne einen solchen Vertrag besteht kein Anspruch auf Updates, Fehlerbehebungen, Hotline-Service oder sonstige Supportleistungen.

## 8. Referenznennung

1. omvoro ist berechtigt, den Firmennamen und das Firmenlogo des Auftraggebers als Referenz auf der eigenen Website und in Marketingunterlagen anzugeben. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die Beschreibung des Projekts, technische Details, Case Studies oder Kundenzitate, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## 9. Haftung

1. omvoro haftet gegenüber dem Auftraggeber für von omvoro **nachweislich verschuldete Schäden** nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**[11]. Dies gilt auch für Schäden, die auf von omvoro beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Für verschuldete Personenschäden haftet omvoro unbeschränkt[11].
2. Eine Haftung für **mittelbare Schäden** wie **entgangenen Gewinn, Kosten aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Datenverluste, Ansprüche Dritter, Umsatz- oder Gewinnverluste, mittelbare Folgeschäden** sowie **aus dem Einsatz von Open-Source-Software oder Leistungen Dritter** resultierende Schäden ist ausgeschlossen[12]. Der Auftraggeber ist für angemessene Datensicherungen selbst verantwortlich; bei vereinbarter Datensicherung ist die Haftung für Datenverlust auf die Wiederherstellungskosten begrenzt[13].
3. Die Haftungshöchstgrenze beträgt je Schadensfall den höheren Betrag aus **(a) der Auftragssumme des betroffenen Projekts** oder **(b) den tatsächlich vom Auftraggeber in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadensfall bezahlten Entgelten**. Eine persönliche Haftung des Inhabers Florian Heinrich wird, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers[14]. Diese Beschränkungen gelten nicht für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Personenschäden.

## 10. Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes. omvoro verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Vertragserfüllung und auf Grundlage der Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

2. Soweit omvoro personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)**. Darin werden insbesondere die Verarbeitungstätigkeiten, die Kategorien von Daten und betroffenen Personen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Pflichten zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten, der Einsatz von Sub-Auftragsverarbeitern sowie die Rückgabe oder Löschung der Daten festgelegt[15].
3. omvoro verpflichtet seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung des Datengeheimnisses und des § 6 DSGVO[16]. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Subunternehmer erfolgt nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers und unter Abschluss entsprechender Verträge.

## 11. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Als vertraulich gelten alle Informationen, die als solche gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt sind, der empfangenden Partei bereits bekannt waren, von Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten wurden oder von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden[17].
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt während der Laufzeit des Vertrags und für **fünf Jahre** nach dessen Beendigung[18]. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei. omvoro ist berechtigt, verbundene Unternehmen und beauftragte Subunternehmer, die einer gleichwertigen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, zu involvieren[19].

## 12. Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich **österreichisches Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von omvoro in Wien[20], vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Zuständigkeiten. Die Vertragssprache ist Deutsch.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt[21].
3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von omvoro Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. omvoro ist berechtigt, den Vertrag auf ein mit omvoro konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen[22].
5. Sofern diese AGB englische Übersetzungen enthalten, dient die Übersetzung lediglich dem Verständnis. Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

---

[1] Allgemeine Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleister - WKO

<https://www.wko.at/information-consulting/unternehmensberatung-buchhaltung-informationstechnologie/it-dienstleistung/allgemeine-geschaeftsbedingungen>

[2] [3] [4] [5] [6] [8] [9] [11] [12] [13] [14] [16] [19] [20] [21] AGB Verkauf und Lieferung Programmierleistungen von Softwareprodukten

<https://www.wko.at/oe/agb/agb-it-programmierdienstleistungen-b2b.pdf>

[7] [10] [22] AGB IT-Dienstleistungen Verkauf und Lieferung von Softwaresupport

<https://www.wko.at/oe/agb/agb-software-support-b2b.pdf>

[15] eu-dsgvo-mustervertrag-vereinbarung-auftragsverarbeitung.pdf

<https://www.wko.at/oe/datenschutz/eu-dsgvo-mustervertrag-vereinbarung-auftragsverarbeitung.pdf>

[17] [18] Muster-Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

<https://www.wko.at/oe/agb/feei-muster-geheimhaltungsvereinbarung.pdf>